

Verkündungsblatt 7 2008

Ausgabedatum 11.06.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover mit geänderten Fachspezifischen Anlagen Englisch, Religionswissenschaft/Werte und Normen sowie Musik	Seite 2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik	Seite 35
Promotionsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft	Seite 39
Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)	Seite 47
Studienordnung der Juristischen Fakultät	Seite 48
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur	Seite 53
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Umweltplanung	Seite 57

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justiziariat)

Auflage: 434

www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.05.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang mit geänderten Fachspezifischen Anlagen Englisch, Musik sowie Religionswissenschaft/Werte und Normen genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover mit geänderten Fachspezifischen Anlagen Englisch, Musik sowie Religionswissenschaft/Werte und Normen

Die Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, zuletzt geändert am 02.04.2008 (Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 3/2008 vom 15.04.2008), ist in nachstehender Änderungsfassung (6. Änderung) am 21.05.2008 vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt worden.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Arbeit festgestellt werden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") oder "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1 a) je nach gewähltem erstem Fach (Major). Im Majorfach Geographie wird für den Schwerpunkt Physische Geographie der Hochschulgrad B. Sc. vergeben, für den Schwerpunkt Kultur- und Wirtschaftsgeographie der B. A. Darüber stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2 a). Für Studierende mit dem Fach Musik wird eine Urkunde und ein Zeugnis entsprechend Anlage 1 b und 2 b ausgestellt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.
- (2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP), für das Fach Musik 240 LP entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:
 - ein erstes Fach (Major) im Umfang von 90 106 LP, im Fach Musik 150 166 LP,
 - ein zweites Fach (Minor) im Umfang von 50 66 LP,
 - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
 - einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 20 LP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (allgemeiner Teil) und den Erziehungswissenschaften (lehramtsbezogener Teil), in denen zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 LP oder ein Praktikum von 10 LP enthalten sind. Die Module Erziehungswissenschaft/Psychologie sind nur für Studierende verpflichtend, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Andernfalls können weitere Module im Major- oder Minor-Fach im entsprechenden Umfang gewählt werden. Für Studierende mit dem Fach Musik gelten die in den fachspezifischen Anlagen entsprechend ausgewiesenen Module.

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Nachweis der Module, die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen, der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung im Modul Bachelorarbeit, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, in einer der gewählten Fachrichtungen ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im gewählten 1. Fach (Major) geschrieben werden. Für eine bestandene Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe beim Erstprüfer mit dem entsprechenden Vordruck des Akademischen Prüfungsamtes abzugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (4) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 6 Außeruniversitäre Praktika

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zwei jeweils vierwöchige Praktika:
 - Ein Praktikum muss in einem für das Fach relevanten Berufsfeld in der Regel außerhalb von Universität und Schule absolviert werden.
 - Das zweite Praktikum kann ein schulisches Praktikum oder ein weiteres Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern sein.

Wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, ist ein schulisches Praktikum verpflichtend. Wenn kein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, kann auch ein Praktikum im Umfang von acht Wochen in einem für das Fach relevanten Berufsfeld absolviert werden.

(2) Praktika werden nicht benotet. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 4 erfüllt sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 4 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 10 in Verbindung mit den Fachspezifischen Anlagen nicht mehr möglich ist und die Wahl eines anderen Faches nach § 11 Abs. 7 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 8 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang in den gewählten Fächern eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte bzw. 180 Leistungspunkte im Fach Musik erworben wurden und die Praktika gemäß § 6 nachgewiesen sind. Weitere Zulassungsvoraussetzungen, die nur für einzelne Fächer gelten, sind in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt.

§ 9 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 - 1. Klausur (Abs. 3)
 - 2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
 - 3. Referat (Abs. 5)
 - 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 - 5. Laborübungen (Abs. 7)
 - 6. Seminararbeit (Abs. 8)
 - 7. Projektbericht (Abs. 9)
 - 8. Präsentation (Abs. 10)
 - 9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
 - 10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
 - 11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
 - 12. Bestimmungsübungen (Abs. 14)
 - 13. Exkursionsbericht (Abs. 15)
- (2) Studienleistungen sind in der Studienordnung des jeweiligen Faches geregelt.
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Ein Referat umfasst:
 - 1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (7) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

- (8) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.
- (10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (11) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (12) Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (14) Eine Bestimmungsübung ist eine selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt.
- (15) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.
- (16) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (17) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(19) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 11 Wiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer nicht bestandenen Modulprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig.
- (2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet.
- (3) Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.
- (4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Fach nach Anlage 3 zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (6) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (7) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist ggf. eine Prüfung in Erziehungswissenschaft/Psychologie endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.
- (2) Der Rücktritt von einer Anmeldung zur Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.
- (3) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

(2) I di die Dewertung der i Tarangsielstangen sind folgende Noteri zu Verwenden.				
1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,		
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,		
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	 eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, 		
3,7; 4,0	= ausreichend	 eine Leistung, die trotz ihrer M\u00e4ngel den Mindestanforderungen entspricht, 		
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher M\u00e4ngel den Anforderungen nicht mehr gen\u00fcgt.		

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. Bei benoteten Prüfungsleistungen berechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die Fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Noten des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module.
- (8) Die Note des Faches errechnet sich als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 3 und ggf. der Noten des Professionalisierungsbereichs.

Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (10) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	Α
Für die nächsten 25%	В
für die nächsten 30%	С
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 15 Leistungspunkte

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben, in Fächerkombinationen mit dem Fach Musik 240 LP. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 10 Abs. 19 ausgewiesen werden.
- (2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.
- (3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen erworben werden. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine Prüfungsleistung erbracht.

§ 16 Anrechnung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gemäß (Anlage 2 a oder b)-ausgestellt. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und zugehörige Prüfungsleistungen gemäß (Anlage 2c oder 2d) sowie ein Diploma Supplement beigefügt.
- (2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Hochschulen und Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 6 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar
 - 4 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater,
 - 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre t\u00e4tig ist, sowie
 - 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die beteiligten Fakultäten gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigte wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt, mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.
- (5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Verfahrensvorschriften

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekanntgegeben werden.
- (2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 - 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende des Faches Chemie, die erstmals ab dem Wintersemester 2005/2006 im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Chemie in der Fassung vom 26.09.2006.
- (2) Für Studierende des Faches Chemie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Chemie in der Fassung vom 30.09.2004. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Chemie in der Fassung vom 30.09.2004 können letztmalig im Sommersemester 2008 abgelegt werden. Studierende des Faches Chemie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Chemie in der Fassung vom 26.09.2006 geprüft werden.
- (3) Für Studierende des Faches Physik, die erstmals ab dem Wintersemester 2006/2007 im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Physik in der Fassung vom 26.09.2006.
- (4) Für Studierende des Faches Physik, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Physik in der Fassung vom 27.09.2005. Soweit das Modul "Fortgeschrittene Physik" noch nicht erbracht wurde, sind abweichend von Satz 1 "Physikalische Wahlmodule" entsprechend der fachspezifischen Anlage für das Fach Physik in der Fassung vom 26.09.2006 zu erbringen.
- (5) Für Studierende des Faches Geschichte, die erstmals ab dem Wintersemester 2006/2007 im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Geschichte in der Fassung vom 26.09.2006.
- (6) Für Studierende des Faches Geschichte, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Geschichte in der Fassung vom 27.09.2005. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Geschichte in der Fassung vom 27.09.2005 können letztmalig im Sommersemester 2010 abgelegt werden. Studierende des Faches Geschichte, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Geschichte in der Fassung vom 26.09.2006 geprüft werden.
- (7) Die fachspezifische Anlage für das Fach Religionswissenschaft/Werte und Normen gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Studium des Faches Religionswissenschaft/Werte und Normen im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben.
- (8) Für Studierende des Faches Religionswissenschaft/Werte und Normen, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Religionswissenschaft/Werte und Normen in der Fassung vom 26.09.2006. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Religionswissenschaft/Werte und Normen in der Fassung vom 26.09.2006 können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden. Studierende des Faches Religionswissenschaft/Werte und Normen, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.
- (9) Die fachspezifische Anlage für das Fach Englisch gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Studium des Faches Englisch im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben.

(10) Für Studierende des Faches Englisch, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Englisch in der Fassung vom 26.09.2006. Die Module Foundations Linguistics 1 und 2 können jedoch nur noch entsprechend der neuen Fassung studiert werden. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Englisch in der Fassung vom 26.09.2006 können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden. Studierende des Faches Englisch, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Änderungsfassung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover in den Verkündungsblättern der beiden Hochschulen bekannt gemacht. Die am 15.04.2008 veröffentlichte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover tritt mitsamt der veröffentlichten Anlagen außer Kraft.

Anlage 1 a (zu § 2)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Urkunde
Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*,
geb. aminin
den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.)* oder Bachelor of Arts (B. A.)*, nachdem sie/er * die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang mit den Fachrichtungen* am bestanden hat.
(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover				
Certificate				
With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards				
Ms./Mr.*				
bornin				
the degree of				
Bachelor of Science (B. Sc.)*/ Bachelor of Arts (B. A.)*.				
The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science/Bachelor of Arts* programme in the subject areas				
Date issued				
(Official Seal) Hannover,				
Chair Examination Committee				

Anlage 1 b (zu § 2)

Englischsprachige Fassung:

Hochschule für Musik und Theater Hannover (University of Music and Drama of Hannover)
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Certificate
With this certificate the University of Music an Drama of Hannover and the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards
Ms./Mr.*
born in
the degree of
Bachelor of Arts (B. A.).
The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science/Bachelor of Arts* programme in the subject areas
Date issued
(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover				
		Zeugnis		
Frau/Herr*	.,			
geboren am in	,			
hat die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang am mit der Gesamtnote ¹ bestanden.				
	Note	Leistungspunkte (ECTS)		
Fach**				
Fach**				
Professionalisierungsbereich:**				
Allgemeiner Teil**				
Lehramtsbezogener Teil**				
Bachelorarbeit über das Thema: (Note)(Leistungspunkte)				
(Siegel der Hochschule) Hannover	r, den			
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses				
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.				
** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigefügt.				
Englischsprachige Fassung:				
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover				
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD				

Englischsprachige Fassung:			
Gottf	ried Wilhelm I	Leibniz Universität Hannover	
CE	RTIFICATE A	ND ACADEMIC RECORD	
Ms./Mr.*			
born in			
	ation in the J	oint Bachelor Programme "Fächerübergreifender	
Subject of Bachelor's thesis			
Subject of examination**	grade	credit points	
Vocational training field:			
General part			
Teacher-training section:			
(Official Seal) Hannover,			
Chair Examination Committee			
¹ grades: very good, good, fair, satisfa ** A list is attached which contains the	-	ed and results achieved as part of the examination.	

Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover				
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover				
Zeugnis				
Frau/Herr*	,			
geboren am in	,			
hat die Bachelorprüfung im Fächer bestanden.	übergre	eifenden Bachelorstudiengang am mit der Gesamtnote ¹		
	Note	Leistungspunkte (ECTS)		
Fach**				
Fach**				
Professionalisierungsbereich:**				
Allgemeiner Teil**				
Lehramtsbezogener Teil**				
Bachelorarbeit über das Thema:		(Note)(Leistungspunkte)		
(Siegel der Hochschule) Hannover,				
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsa	usschu	sses		
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigen** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der b		ichend. nen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigefügt.		
Englischsprachige Fassung:				
Unive	ersity of	Music and Drama of Hannover		
Gottfrie	ed Wilhe	elm Leibniz Universität Hannover		
CER	TIFICA	TE AND ACADEMIC RECORD		
Ms./Mr.*				
bornin				
has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" with the overall grade ¹ :				
Subject of Bachelor's thesis				
Subject of examination**	grade	credit points		
Vocational training field:				
General part				
Teacher-training section:				
(Official Seal) Hannover,				
Chair Examination Committee				
 grades: very good, good, fair, satisfactory ** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination. 				

Anlage 2 c (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover				
Verzeichnis der bestandenen Module				
Frau/Herr*	,			
geboren amin	,			
hat im Rahmen der Bachelo und Prüfungsleistungen besta		Fächeri	ibergreifenden Bachelorstudiengang folgende Module	
Majorfach*				
Modul ***	Note	Leistu	ngspunkte (ECTS)	
Minorfach*	•••••			
Modul***	Note	Leistur	ngspunkte (ECTS)	
	•••••			
Professionalisierungsberei	ch:			
Modul***	Note	Leist	ungspunkte (ECTS)	
(Siegel der Hochschule) Hai				
Die/Der* Vorsitzende des Prü	fungsaussch	nusses		
Englischsprachige Fassung	4.			
		helm I ei	bniz Universität Hannover	
			IIC RECORD	
Me /Mr *				
Ms./Mr.*				
has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"				
Major*				
Module***		grade ¹	credit points	
Minor*		4		
Module***		grade ¹	credit points	
Vocational Training Field:	Vocational Training Field:			
Module***		grade ¹	credit points	
(Official Seal) Hannover,				

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 2 d (zu § 19 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover					
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover					
	Verzeich	nis der bestandenen Module			
Frau/Herr*	,				
geboren aminin	,				
hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.					
Majorfach*					
Modul *** Note Leistungspunkte (ECTS)					
Minorfach*					
Modul*** Note Leistungspunkte (ECTS)					
Professionalisierungsbereich:					
Modul***	Note	Leistungspunkte (ECTS)			
(Siegel der Hochschule) Hannover, den					
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses					
-					
Englischsprachige Fassung:					
Hochschule für Musik und Theater Hannover (University of Music and Drama of Hannover)					

Hochschule für Musik und Thea	ater Hannov	er (University of Music and Drama of Hannover)
Gottfried	Wilhelm Leil	bniz Universität Hannover
	ACADEN	IIC RECORD
Ms./Mr.*		
bornin		
has successfully passed the following Bachelorstudiengang"	courses in t	he Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender
Major*		
Module***	Ū	credit points
Minor*		
Module***	grade ¹	credit points
Vocational Training Field:		
Module***	grade ¹	credit points
(Official Seal) Hannover, Chair Examination Committee		
¹ grades: very good, good, fair, satisfac	ctory	

^{*} Zutreffendes einsetzen.

^{***} Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 2 in den von den Fakultäten zugelassenen Fächerkombinationen gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Darstellendes Spiel
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Geographie
- Geschichte
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Medienmanagement
- Musik
- Philosophie
- Physik
- Politik
- Religionswissenschaft/Werte und Normen
- Sport

Fachspezifische Anlage Englisch

- 1. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.
- 2. Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen.
- 3. Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, prüfen die hier aufgeführten Prüfungsleistungen Gesamtmodulinhalte ab und sind veranstaltungsübergreifend. Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs 1 werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe
 des BA-Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt
 werden. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

1. Englisch als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige	Studien-	Prüfungs-	Leistung	Leistungspunkte	
	Lehrveranstaltungen	leistungen	leistungen	sum- miert	einzeln	load
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	Seminararbeit	Klausur (90 min.) über LingF1 + Ling F2	6	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	Seminararbeit		0	3	90 Std.
Foundations Linguistics 2	Survey class Klausur in LingF3 oder Klausur (90 min. bzw. – nach Wat	Klausur (90 min.)		4	120 Std.	
	LingF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Klausur / Referat / Hausarbeit	der Lehrenden - Hausarbeit (3000 Wörter) in LingF4	9		
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (5000 Wörter in LingA1 oder LingA2	Vörter in LingA1		150 Std.
	LingA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit		10	5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)		3	90 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen		6	3	90 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)		3	90 Std.
	SPEW (2 SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen		6	3	90 Std.

Integrated English Practice	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay (2000 Wör- ter) entweder in SPTOP1 oder in		3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2 Seminararbeit/ Referat/Übungen	SPTOP2	6	3	90 Std.	
Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (2500 Wör- ter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen		0	3	90 Std.
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit		8	240 Std.
	Examensvorbereitung (Kolloquium/ Konsultation)		Mündliche Bache- lorprüfung	10	2	60 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Studierende belegen entweder das Modul *Foundations American Studies 1* und dann das Modul *Foundations British Studies 2* oder umgekehrt zunächst das Modul *Foundations British Studies 1* und im Anschluss das Modul *Foundations American Studies 2*.

Nach den zwei erfolgreich absolvierten *Foundations*-Modulen wird entweder das Aufbaumodul *Advanced American Studies* oder *Advanced British Studies* gewählt.

Studierende mit Englisch als Major-Fach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können ein weiteres sprachpraktisches Modul *Integrated English Practice* unter anderem Themenschwerpunkt als im Pflichtmodul wählen.

Das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Master of Education) anstreben.

Wird nicht das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language belegt, so kann alternativ ein weiteres Modul Advanced American Studies 1, Advanced British Studies oder Advanced Linguistics unter anderem Themenschwerpunkt als im Pflicht-/Wahlpflichmodul gewählt werden.

Name des Moduls	Zugehörige	Studien-	Prüfungs-	Leistung	spunkte	Work-
	Lehrveranstaltungen	leistungen	leistungen	sum- miert	einzeln	load
Foundations American Studies 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)		4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit		10	3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	erican ulture II		3	90 Std.	
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)		5	150 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit		11	3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
Advanced American Studies	AmerA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit (12 Seiten; 5000 Wörter) in AmerA1 oder AmerA2	Seiten; 5000 Wörter) in AmerA1	10	5	150 Std.
Studies	AmerA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	oder AmerA2	10	5	150 Std.
Foundations British Studies1	BritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit/ Klausur	Klausur (90 min.)		4	120 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit		10	3	90 Std.
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations British Studies 2	BritF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	11	5	150 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit			3	90 Std.

	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 min.
Advanced British	BritA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (12 Seiten; 5000 Wör- ter) in BritA1 oder	10	5	150 Std.
Studies	BritA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	BritA2	10	5	150 Std.
Foundations Method- ology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat		10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Lite- ratur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)		5	150 Std.

2. Englisch als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige	Studien-	Prüfungs-	Leistungspunkte		Work-
	Lehrveranstaltungen	leistungen	leistungen	sum- miert	einzeln	load
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	Seminararbeit	Klausur (90 min.) über LingF1+LingF2		3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	Seminararbeit	Nach Wahl der Lehrenden Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (3000 Wörter) in LlngF4	11	3	90 Std.
	LingF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)		3	90 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen		6	3	90 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	6	3	90 Std.
	SPEW (2 SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende belegen entweder das Modul Foundations American Studies 1 und dann das Modul Foundations British Studies 2 oder umgekehrt zunächst das Modul Foundations British Studies 1 und im Anschluss das Modul Foundations American Studies 2.

Studierende mit Englisch als Minor-Fach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use wählen, das noch nicht gewählt wurde.

Das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Master of Education) anstreben.

Wird nicht das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language belegt, so kann alternativ ein Modul Foundations American Studies 1 oder Foundations Britisch Stadies 1 gewählt werden.

Name des Moduls	Zugehörige	Studien-	Prüfungs-	Leistung	spunkte	Work-
	Lehrveranstaltungen	leistungen	leistungen	sum- miert	einzeln	load
Foundations American Studies 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)		4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit		10	3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)		5	150 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit		11	3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 min.
Foundations British Studies 1	BritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit/ Klausur	Klausur (90 min.)		4	120 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit		10	3	90 Std.
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations British Studies 2	BritF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)		5	150 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit		11	3	90 Std.
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 min.

Integrated English Practice	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP1 (2000 Wörter)		3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP2 (2000 Wörter)	6	3	90 Std.
Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (2500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Foundations Method- ology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)		5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Lite- ratur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit		10	5	150 Std.

Fachspezifische Anlagen Religionswissenschaft/Werte und Normen

1. Religionswissenschaft/ Werte und Normen als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungs- leistungen ¹	Leistungs- punkte ²	Workload
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung, Tutorium	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	17	510 Std.
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung, Tutorium	Hausarbeit (12 Seiten / 24.000 Zeichen)	17	510 Std.
Methodenmodul	Vorlesung, Forschungs- lernseminar (zwei- semestrig)	Präsentation (25 Min.)	16	480 Std.
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten / 80.000 Zeichen)	10	300 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen je nach inhaltlichem Schwerpunkt (Religionswissenschaft oder Werte und Normen) unterschiedliche Module studiert werden. Wird ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, Fach Werte und Normen, angestrebt, ist der Schwerpunkt Werte und Normen zu belegen und die Module "Vertiefungsmodul Religionsgeschichte", das "Modul Praktische Philosophie", das "Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse" oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das "Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft" sowie das Modul "Fachdidaktik zu studieren. Im Professionalisierungsbereich sind die lehramtsbezogenen Anteile zu studieren

Wird der fachwissenschaftliche Schwerpunk Religionswissenschaft gewählt, sind die drei Vertiefungsmodule "Vertiefungsmodul Religionsgeschichte", "Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft" und "Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung" zu studieren. Anstelle des Moduls "Fachdidaktik", das für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt

Anstelle des Moduls "Fachdidaktik", das für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel (fachwissenschaftlicher Masterstudiengang, Beruf) stattdessen ein Modul aus den Modulen Religion im lokalen Kontext", "Geschichte der Philosophie", "Themenmodul Kultur, Bildung, Medien", "Themenmodul Sozialwissenschaftliche Gender Studies", "Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft" oder "Modul Berufsorientierung" wählen.

Das Modul "Religion im lokalen Kontext" kann von Studierenden gewählt werden, die in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder eine Berufstätigkeit nach dem Bachelor wechseln wollen. Studierende, die einen Lehramtsstudiengang anstreben, wählen ein Fachdidaktikmodul im Minorfach.

Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit dem Studienziel Master für das Lehramt an Gymnasien verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das "Modul Independent Reading" wählen.

¹ Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 11 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

² Zur Vergabe der zugeordneten Leistungspunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungs- leistungen ³	Leistungs- punkte ⁴	Workload
Vertiefungsmodul Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten / 14.000 Zei- chen) oder mündli- che Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Lehrveranstaltungen	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten / 14.000 Zei- chen) oder mündli- che Prüfung (15 Min.)	10	300 Std.
Vertiefungsmodul Inter- disziplinäre Zugänge religionswissenschaftli- cher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten / 14.000 Zei- chen) oder mündli- che Prüfung (15 Min.)	10	300 Std.
Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Basismodul Kultur- anthropologie und Welt- gesellschaft	2 Seminare	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Modul praktische Philosophie	2 Seminare	Referat, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Fachdidaktik	2 fachdidaktische Seminare	Referat (25 min.) oder mündliche Prü- fung (20 Min.)	10	300 Std.
Geschichte der Philoso- phie	Zweisemestrige Ringvor- lesung zur Einführung in die Geschichte der Philo- sophie	Hausarbeit (10-12 Seiten) oder mündli- che Prüfung (20 Min.)	10	300
Themenmodul Kultur, Bildung, Medien	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Themenmodul Sozial- wissenschaftliche Genderstudies	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Modul Berufsorientierung	Praktikum, Lehrveranstal- tungen	Seminararbeit (=Praktikumsbericht, 5 Seiten / 10.000 Seiten)	10	300 Std.
Religionen im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Independent Reading	Kolloquium	Hausarbeit (12 Seiten/ 24.000 Zeichen)	6	180

³ Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 11 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

Zur Vergabe der zugeordneten Leistungspunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

2. Religionswissenschaft/ Werte und Normen als Minorfach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungs- leistungen ⁵	Leistungs- punkte ⁶	Workload
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung, Tutorien	Klausur (60 Min.)	17	510 Std.
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung, Tutorium	Hausarbeit (12 Seiten / 24.000 Zeichen	17	510 Std.
Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	3 Lehrveranstaltungen	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten / 14.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	16	480 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, Fach Werte und Normen anstreben, wählen das Modul "Fachdidaktik" im Minorfach. Studierende, die einen Fachwissenschaftlichen Master oder den Übergang in eine Berufstätigkeit nach dem Bachelor anstreben, können ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 LP im ihrem Major- oder eines der beiden fachwissenschaftlichen Module ("Religion im kulturellen Kontext", "Geschichte der Philosophie") im Minorfach wählen.

Alternativ zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie" des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit dem Studienziel Master für das Lehramt an Gymnasien verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das "Modul Independent Reading" wählen.

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen ⁵	Leistungs- punkte ⁶	Workload
Fachdidaktik	2 fachdidaktische Seminare	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Sei- ten / 14.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Religionen im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Ringvorle- sung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	Hausarbeit (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Independent Reading	Kolloquium	Hausarbeit (12 Seiten/ 24.000 Zeichen)	6	180

⁵ Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 17 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

⁶ Zur Vergabe der zugeordneten Leistungspunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

Fachspezifische Anlage Musik

Der fächerübergreifende Bachelorstudiengang mit Musik als Major-Fach hat eine Regelstudiendauer von 4 Jahren. Nach § 7 (1) NHG ist daher eine Zwischenprüfung erforderlich. Mit dem Bestehen der Pflichtmodule des ersten Studienjahres gilt die Zwischenprüfung als bestanden. Diese Module müssen bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung nicht bestanden. Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die Studierende/der Studierende nach § 11 Abs. 7 vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und kann einmal ein anderes Hauptfach aus dem Fächerkatalog nach Anlage 3 wählen. Eine gesonderte Anmeldung zur Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Über die bestandene Zwischenprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik ist nach Bestehen aller Pflichtmodule des ersten Studienjahres eine Bescheinigung auszustellen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Ableistung des letzten zur Zwischenprüfung gehörenden Pflichtmoduls bescheinigt wurde. Die Bescheinigung wird von der Studiengangssprecherin/dem Studiengangssprecher unterschrieben.

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden. Die Hauptfächer Dirigieren und Rhythmik können nur in der Studienrichtung Klassik studiert werden. Die Instrumente Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Kontrabass, Klarinette, Oboe, Orgel, Tuba, Viola, Violine und Violoncello können nur in der Studienrichtung Klassik studiert werden. Die Instrumente E-Bass, E-Gitarre und Keyboard können nur in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop studiert werden.

Sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen, legt die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt dies durch Aushang am Mitteilungsbrett des Studiengangs bekannt.

1. Musik als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Teilmodule	Studien- leistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Work- load
				Summe	einzeln	
Künstlerische	Hauptfach I ³		Musikpraktische Präsentation			
Ausbildung Basis 1 ²	je 1 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester		(ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Seminararbeit ⁴		8	240 Std.
	Nebenfach 1/I ⁵					
	je 0,75 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester			17	4	120 Std.
	Nebenfach 2/I ⁵			(510 Std.)		
	je 0,75 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester				4	120 Std.
	Hauptfach-Ensemble I					
	je 0,5 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester				1	30 Std.

¹ Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist Regelmäßige Teilnahme.

² Eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) muss Gesang und eines Klavier sein. ³ Als Hauptfach kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Keyboard, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird das Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier

und das Nebenfach 2 Gesang sein.

Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfächern in der Studienordnung zugewiesen.
 Als Nebenfach kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Keyboard, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello) In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop wird das Nebenfach Gesang im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Name des Moduls	Teilmodule	Studien- leistungen ⁶	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Work- load
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II ⁷ je 1 SWS Einzelunterricht im 3. und 4. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Seminararbeit ¹⁰		5	150 Std.
	Nebenfach 1/II ⁸ je 0,75 SWS Einzelunterricht im 3. und 4. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.) 11	9 (270 Std.)	2	60 Std.
	Nebenfach 2/II ⁹ je 0,75 SWS Einzelunterricht im 3. und 4. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.) 11	-	2	60 Std.
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I ¹² je 1 SWS Einzelunterricht im 5. und 6. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 20 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Seminararbeit oder Klausur (180 Min.)	8 (240 Std.)	5	150 Std.
	Zuwahlfach 1/I ¹³ je 0,75 SWS Einzelunterricht im 5. und 6. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder Seminararbeit		3	90 Std.
Ensemble Basis 1 ¹⁴	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppen- unterricht im 1. und 2. Semester				2	60 Std.
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppen- unterricht im 1. und 2. Semester		Seminararbeit	7 (210 Std.)	2	60 Std.
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester				2	60 Std.
	Chor-/ Orchester- phase I ¹⁵ 1 SWS Gruppenunterricht im 2. Semester				1	30 Std.

Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist Regelmäßige Teilnahme. Studienleistungen werden für jedes Semester bescheinigt.
Fortführung des Hauptfaches aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1"

Fortführung des Nebenfaches 1 aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1" ⁹ Fortführung des Nebenfaches 2 aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1"

¹⁰ Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen

Die Prüfungsleistung muss erbracht werden, wenn das Nebnfach nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird.

¹² Innerhalb des Moduls "Künstlerische Ausbildung Aufbau" wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlerhrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Da die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung fortgeführt wird, ist dies bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen. Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden

Innerhalb des Moduls "Künstlerische Ausbildung Aufbau" wird im dritten Studienjahr das Zuwahlfach 1/I angeboten. Als Zuwahlfach 1/I kann - soweit nicht bereits Schwerpunktfach – eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule gewählt werden. Da die zu Beginn des Studiums gwählte Studienrichtung fortgeführt wird, ist dies bei der Wahl der Zuwahlfächer zu berücksichtigen. Das Zuwahlfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (1+2-I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

¹⁴ In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2/Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend).

¹⁵ Chor-/Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble

Name des Moduls	Teilmodule	Studien- leistungen ¹⁶	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Work-
				Summe	einzeln	load
Ensemble Basis 2 ¹⁷	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht im 3. und 4. Semester			9 (270 Std.)	2	60 Std.
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht im 3., 4. und 5 Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 25 Min.)		5	150 Std.
	Chor-/OrchesterphaseII ¹⁷ je 1 SWS Gruppenunterricht im 3. und 4. Semester				2	60 Std.
Ensemble Aufbau ¹⁷	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht im 5. und 6. Semester				2	60 Std.
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht im 4., 5. und 6. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 25 Min.)	9 (270 Std.)	5	150 Std.
	Chor-/ Orchesterphase III ¹⁷ je 1 SWS Gruppenunterricht im 5. und 6. Semester				2	60 Std.
Musiktheorie Basis 1 ¹⁷	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester		Seminararbeit oder Klausur (120 Min.)	10 (300 Std.)	5	150 Std.
	Gehörbildung I je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)		2	60 Std.
	TbK I je 0,5 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester				3	90 Std.
Musiktheorie Basis 2 ¹⁷	Musiktheorie II je 2 SWS Gruppenunterricht im 3. und 4. Semester		Seminararbeit oder Klausur (120 Minuten)	7 (210 Std.)	5	150 Std.
	TbK II je 0,5 SWS Einzelunterricht im 3. und 4. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.)		2	60 Std.
Musiktheorie Aufbau ¹⁷	Musiktheorie III je 2 SWS Gruppenunterricht im 5. und 6. Semester		Klausur (180 Min.)	7 (210 Std.)	5	150 Std.
	Analyse je 1 SWS Gruppenunterricht im 5. und 6. Semester				2	60 Std.
Musik- pädagogik/ Musikwissen- schaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester		Klausur (60 min.)	10 (300 Std.)	5	150 Std.
	Einführung wissenschaft- liches Arbeiten 2 SWS Gruppenunterricht				3	90 Std.
	im 1. und. 2. Semester Musikpädagogik I 2 SWS Gruppenunterricht im 1. od. 2. Semester				2	60 Std.

¹⁶ Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist regelmäßige Teilnahme. Studienleistungen werden für jedes Semester bescheinigt.
¹⁷ In den Modulen Ensemble Basis1/Basis2/Aufbau und Musiktheorie Basis1/Basis2/Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/rock/Pop angeboten

Name des Moduls	Teilmodule	Studien- leistungen ¹⁸	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Work- load
				Summe	einzeln	
Musik- pädagogik/ Musikwissen- schaft Basis 2	Musikwissenschaft I		Hausarbeit (7-10 Seiten) 9 (270 Ste			
	(Systematische Musik- wissenschaft) 2 SWS; Seminar				3	90 Std.
	Musikwissenschaft II					
	(Historische Musikwissen- schaft), 2 SWS, Seminar			(270 Std.)	3	90 Std.
	Musikpädagogik II		Hausarbeit (10-15 Seiten)		3	90 Std.
	2 SWS; Seminar		Tradsarbeit (10-13 Seiteri)		3	90 Sia.
Musik-	Musikwissenschaft III				3	90 Std.
wissenschaft Aufbau	(Musikethnologie) 2 SWS; Seminar		Hausarbeit (12-15 Seiten)	6 (180 Std.)		
	Musikwissenschaft IV				3	90 Std.
	2 SWS; Seminar				3	90 Sia.
Praktische	Rhythmik I			7 (210 Std.)		
Grundlagen	1 SWS Gruppenunterricht im 1. od. 2. Semester				1	30 Std.
	Rhythmische Gehör-					
	bildung				2	60 Std.
	je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester					
	Populäre					
	Klavierbegleitung I				2	60 Std.
	je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester				_	
	Schlagzeug					
	je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester				2	60 Std.
Interdiszipli- näres Projekt	Seminar 1/I				3	90 Std.
	2 SWS Gruppenunterricht			6 (180 Std.)	3	30 310.
	Seminar 2/I				3	90 Std.
	2 SWS Gruppenunterricht				3	ao sia.
Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium ¹⁹		Bachelorarbeit	10	2	300 Std.
				10	8	

¹⁸ Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist regelmäßige Teilnahme. Studienleistungen werden für jedes Semester bescheinigt.
¹⁹ Das Seminar/Kolloquium ist in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des	Teilmodule	Studien- leistungen ²⁰	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Work-
Moduls				Summe	einzeln	load
Profil 1 ²¹	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Ver- anstaltungen im Um- fang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen		Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)	150(+)
Profil 2 ²¹	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Ver- anstaltungen im Um- fang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen		Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)	150(+)
Profil 3 ²¹	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Ver- anstaltungen im Um- fang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen		Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10(+)	10(+)	300(+)
Musik- pädagogik Aufbau ²²	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht		Hausarbeit (12-15 Seiten) oder Klausur (60 Min.) oder Präsen- tation	6 (180 Std.)	3	90 Std.
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar				3	90 Std.

²⁰ Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist regelmäßige Teilnahme. Studienleistungen werden für jedes Semester bescheinigt.
²¹ ledes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmodule ist mindestens ein Teilmodul mit eine

Studienleistung für jede Veranstaltung ist regelmäßige Teilnahme. Studienleistungen werden für jedes Semester bescheinigt.

21 Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktezahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o.g. Kriterien individuell aus, ob er/sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringt will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3. Studienjahr belegt und kann im 4. Studienjahr nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Fü

²² Verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 13.05.2008 (Az.: 21 B.5 - 74503-37) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik für das Wintersemester 2008/09

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer unter Berücksichtigung der Notenverbesserung entsprechend § 5 Abs. 3 mindestens die Note 3,0 erreicht.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 75% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 135 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch hier, wer unter Berücksichtigung der Notenverbesserung entsprechend § 5 Abs. 3 mindestens die Note 3,0 erreicht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt

durch eine deutsche Sprachprüfung auf der Niveaustufe 2 (DSH) oder TDN 4 (TestDaF), einen Abschluss am Studienkolleg oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3 Zulassungsauflagen

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); die positive Feststellung kann mit Auflagen über innerhalb von zwei Semestern nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten verbunden werden.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für ausländische Studieninteressierte aus Nicht-EU-Staaten kann die Universität einen früheren Bewerbungstermin bestimmen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
- d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeiten gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird aufgrund der Gesamtnote getroffen, die aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 resultiert. Besteht nach der Gesamtnote zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle ranggleichen Bewerberinnen und/oder Bewerber zugelassen.
- (3) Die Auswahlkommission stellt die Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wie folgt fest:
 - a) um 0,1 bei einer fachlich einschlägigen Praktikanten- oder Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen vor, während oder nach dem Studium,
 - b) um 0,2 bei mindestens einem halben Jahr fachlich einschlägigen Berufserfahrungen im In- und Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses,
 - c) um 0,3 bei mindestens einem Jahr fachlich einschlägigen Berufserfahrungen im In- und Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt (bedingte Zulassung). Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung für das zweite Semester im Masterstudiengang bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über Zulassungsauflagen (§ 3)
- d) Feststellung der Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (§ 5 Abs. 3)
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn ein Auswahlverfahren stattgefunden hat, ist abgelehnten Bewerberinnen oder Bewerbern der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers mitzuteilen. Er oder sie erhalten gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.04.2008 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Promotionsordnung am 28.05.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft

§ 1 Verleihung Akademischer Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Architektur und Landschaft aufgrund eines Promotionsverfahrens je nach fachlicher Ausrichtung den Grad Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Promotionsleistungen zur Verleihung des Doktorgrades bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung. Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss "Master" (Universität) oder Universitätsdiplom sowie die Vorlage eines Exposés (siehe Anlage 3) voraus.
- (2) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen können Zugang zur Promotion erhalten. Die besondere Qualifikation besteht im Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
- a) eine Diplom-/Masternote von mindestens 1,5 oder
- b) den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten der Gestaltung, der Planung oder der Naturwissenschaften und gegebenenfalls
- c) den Nachweis zusätzlicher Prüfungsleistungen, die von der in § 2 Abs. 4 genannten Kommission festgelegt werden. Gleichzeitig ist eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens in Form eines Exposés (siehe Anlage 3) Voraussetzung für die Zulassung.
- (3) Für die Gleichwertigkeit des Abschlussexamens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Fakultätsrat basierend auf einer Empfehlung der in § 2 Abs. 4 genannten Kommission über die Zulassung sowie über zur Zulassung notwendige weitere Prüfungsleistungen.
- (4) Der Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Zur Prüfung der Qualifikation und Vorbereitung der Entscheidung setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein, der drei Professorinnen, Professoren oder habilitierte Mitglieder der Fakultät angehören sowie eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter als beratendes Mitglied. Den Vorsitz der Kommission führt eine von der Dekanin oder dem Dekan eingesetzte Professorin oder ein Professor bzw. ein habilitiertes Mitglied der Fachgruppe (Architektur bzw. Landschaft), der das Promotionsvorhaben zuzuordnen ist. Die Kommission beurteilt, ob die Kandidatin oder der Kandidat zur Promotion zugelassen werden kann, und schlägt gegebenenfalls eine Anzahl von Prüfungsleistungen vor, die bis zur Eröffnung der Promotion zu erbringen sind. Der Fakultätsrat Architektur und Landschaft entscheidet dann, auf Basis eines Vorschlages dieser Kommission, über die Zulassung. Die Zulassung zu Promotion kann verweigert werden, wenn
- a) der Gegenstand der Dissertation einem Fachgebiet angehört, das in der Fakultät nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, oder
- b) die Zustimmung der fachzuständigen Professorin oder des fachzuständigen Professors nicht erfolgt ist:
- c) die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1-3 nicht erfüllt sind.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Betreuung der Dissertation

- (1) Regelfall ist die Durchführung einer betreuten Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand hat Anspruch auf individuelle wissenschaftliche Betreuung.
- (2) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Fakultätsrat die Betreuung einer Arbeit durch eine Professorin, einen Professor, oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät vermitteln.
- (3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d. h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.
- (4) Gemeinsame Promotionsvorhaben zur Verleihung bi-nationaler akademischer Grade sind nur betreut und im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen möglich. Dabei ist die Mitwirkung ausländischer Hochschulen während des Promotionsverfahrens erforderlich

§ 4 Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich und unter Angabe des angestrebten Doktorgrades an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) die Dissertation in drei Exemplaren;
- b) falls bereits veröffentlichte Arbeiten vorgelegt werden, die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers;
- c) eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat dass die Arbeit noch nicht als Dissertation oder Prüfungsarbeit vorgelegt wurde, ferner ob die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht wurden;
- d) eine Kurzfassung der Dissertation in dreifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache;
- e) ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der über den Ausbildungsgang der Doktorandin/des Doktoranden Aufschluss gibt;
- f) der Nachweis des Zulassungsbescheids gemäß § 2;
- g) ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde das nicht älter als sechs Monate ist.
- (3) Mit dem Gesuch kann ein Vorschlag zur Benennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter (§ 7) eingereicht werden.
- (4) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation noch nicht begutachtet ist.

§ 5 Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet entnommen sein, das an der Fakultät vertreten ist.
- (2) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Die Dissertation muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.
- (3) Durch die Vorlage von mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Wird als Dissertation eine Abhandlung vorgelegt, die aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten besteht, so haben diese einen inhaltlichen Zusammenhang aufzuweisen. Die verwendeten Einzelarbeiten einer kumulativen Dissertation müssen zumindest zum Teil bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Sind an den Veröffentlichungen mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt, so sind die eigenen Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden darzulegen. Die kumulative Arbeit erfordert zusätzlich zur Vorlage der zusammengeführten Einzelarbeiten eine detaillierte Darstellung des Hintergrundes und daraus abgeleitet der Ziele der Arbeit sowie eine zusammenfassende Darstellung und Diskussion der Ergebnisse der vorgelegten Einzelarbeiten.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Kumulative Dissertationen können Beiträge in Deutsch und Englisch enthalten.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die It. § 4 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen eingereicht wurden, dann schlägt sie oder er dem Fakultätsrat die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Bestellung einer Prüfungskommission vor. Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung der Kommission.

§ 7 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören an
- a) zwei zur Beurteilung der Dissertation eingesetzte Gutachterinnen oder Gutachter (§ 8 Abs. 1), von denen die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät für Architektur und Landschaft sein muss. Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation (§ 3). Kann die Betreuerin oder der Betreuer diese Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestellt der Fakultätsrat nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere erste Gutachterin oder einen anderen ersten Gutachter:
- b) zwei Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Mitglieder, von denen mindestens eine oder einer der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören muss;
- c) die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Wird von der Bewerberin oder dem Bewerber der Grad Dr. rer. nat. angestrebt, dann bittet die Dekanin bzw. der Dekan die Dekanin bzw. den Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät um Benennung eines Kommissionsmitgliedes aus dem Kreis der Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Als Gutachterinnen oder Gutachter können Professorinnen, Professoren oder habilitierte Mitglieder von Hochschulen und außeruniversitären Institutionen bestellt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende darf der Prüfungskommission nicht zugleich als Gutachterin oder Gutachter angehören.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission unverzüglich mit.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter reicht über die Dekanin oder den Dekan, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein unabhängig erstelltes, ausführliches und eingehend begründetes Gutachten ein und empfiehlt entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Auch eine Überarbeitung der Dissertation kann angeregt werden.

Im Falle der Annahme schlägt er bzw. sie für die Dissertation eine der folgenden Noten vor:

magna cum laude = sehr gut (rechnerisch 1)

cum laude = gut (rechnerisch 2)

rite = genügend (rechnerisch 3)

In Fällen besonders herausragender Leistungen kann das Prädikat

summa cum laude = mit Auszeichnung (rechnerisch 0)

vorgeschlagen werden.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder vom Dekan bei Übernahme der Tätigkeit aufgefordert, die Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Dissertation vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich. Ist ein Gutachten nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingetroffen, so beauftragt diese bzw. dieser im Einvernehmen mit der Prüfungskommission eine andere geeignete Gutachterin bzw. einen anderen geeigneten Gutachter.

- (3) Hat eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Überarbeitung der Dissertation angeregt, so kann die Prüfungskommission beschließen, der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation anzubieten. Die Überarbeitungsfrist soll ein Jahr nicht überschreiten.
- (4) Die Dissertation wird mit den Gutachten für Professorinnen, Professoren und habilitierte Mitglieder der Fakultät 14 Tage lang während der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme ausgelegt. Diese Personen haben das Recht, innerhalb von drei Wochen einschließlich Auslegungsfrist in Form von Sondergutachten Einspruch gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation einzulegen. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt alle Einrichtungen der Fakultät sowie andere betroffene Fakultäten über die Auslegung.
- (5) Unter Berücksichtigung der Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter sowie vorliegender Sondergutachten entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Arbeit und teilt ihre Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan mit. Die Kommission kann zu ihrer Entscheidungsfindung weitere Gutachten einholen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung unverzüglich schriftlich mit. Bei Ablehnung durch die Prüfungskommission geschieht dies mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (6) Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.
- (7) Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder eingereicht werden. Die Einreichung einer neuen Dissertation ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch, wenn die Dissertation bereits erfolglos in Promotionsverfahren an anderen Hochschulen vorgelegt wurde.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, wird von der Dekanin oder dem Dekan in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie der Prüfungskommission unmittelbar der Termin für die mündliche Prüfung festgesetzt. Die Räumlichkeit für die mündliche Prüfung wird von der Dekanin oder dem Dekan gewählt. Die Doktorandin oder der Doktorand wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur mündlichen Prüfung eingeladen. Mit der Einladung werden ihr oder ihm die Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter sowie Sondergutachten zu ihrer oder seiner Dissertation übersandt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat trägt dafür Sorge, dass das Dekanat spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung für alle Kommissionsmitglieder, die nicht Gutachterinnen und Gutachter sind, ein Exemplar der Dissertationsschrift erhält.
- (2) Die mündliche Prüfung wird mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation von 30 Minuten Dauer eröffnet. Im Anschluss an den Vortrag eröffnet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Diskussion der Arbeit. Die Doktorandin oder der Doktorand soll in der mündlichen Prüfung nachweisen, dass sie oder er in dem Fachgebiet, dem das Thema ihrer oder seiner Dissertation entnommen ist, eine breite Sachkenntnis besitzt. Sie oder er muss darüber hinaus in der Lage sein, auch Fragen aus anderen Fachgebieten zu beantworten, die sachlich und methodisch mit der Dissertation in Verbindung stehen. Der an den Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden anschließende Teil der mündlichen Prüfung dauert etwa eine Stunde.
- (3) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem festgesetzten Termin ohne Angabe wichtiger Gründe nicht erscheint.
- (4) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Auf Einladung der Dekanin oder des Dekans können auch Personen teilnehmen, die nicht der Universität angehören. Bei Störungen während der mündlichen Prüfung kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (5) In der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt, Fragen zu stellen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (6) Über den Verlauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt, welches von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung
- a) die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüfenden
- b) den Titel der Dissertation
- c) die Note der mündlichen Prüfung
- d) die Note der Dissertation

- e) eventuelle Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation
- f) die Gesamtnote der Promotionsleistung.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung erörtert die Prüfungskommission das Ergebnis in einer nichtöffentlichen Sitzung und entscheidet über das Bestehen der mündlichen Prüfung. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden (§ 11).

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so bewerten die Mitglieder der Prüfungskommission die mündliche Prüfung mit jeweils einer der Noten nach § 8. Die Note für die mündliche Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten.

- (2) Anschließend setzt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten nach dem gleichen Rechenverfahren die Note für die Dissertation fest.
- (3) Die Gesamtnote wird über die Note für die mündliche Prüfung und die Note für die Dissertation ermittelt. Hierzu wird der rechnerische Mittelwert gebildet, wobei die Note für die Dissertation doppelt gewichtet wird. Die Note lautet bei einem rechnerischen Mittelwert
- von 0,5 oder weniger summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)
- von 0,51 bis 1,5 magna cum laude (sehr gut bestanden)
- von 1,51 bis 2,5 cum laude (gut bestanden)
- von 2,51 bis 3,0 rite (genügend)
- (4) Sofern notwendig, beschließt die Kommission Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gesamtnote und die Benotung der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung sofort nach Beendigung der sich an die mündliche Prüfung anschließenden Sitzung der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit. Soweit die Prüfungskommission bestimmte Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation beschlossen hat, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dies der Doktorandin oder dem Doktoranden ebenfalls mit.

§ 11 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Die Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 2) kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten beim Dekan oder der Dekanin beantragen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Wird vor Ablauf der Frist kein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung gestellt, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichungen gelten die vom Senat beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien für die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen" in der jeweils gültigen Fassung (erhältlich über die TIB).
- (2) Die endgültige Druckvorlage ist, unter Einarbeitung der von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen, der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter bestätigt der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, dass eventuelle Auflagen der Prüfungskommission in der endgültigen Fassung der Dissertation umgesetzt wurden. Daraufhin erteilt die Dekanin oder der Dekan die Druckgenehmigung. Andernfalls ist die Druckgenehmigung zu versagen.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine längere Frist festsetzen. Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt in dauerndem Besitz der Fakultät.

§ 13 Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Promotionsurkunde ausgehändigt, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft unterzeichnet ist.
- (2) Als Datum der Promotion ist der Tag zu nennen, an dem die mündliche Prüfung stattfand.
- (3) Wird ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule nach § 3 Abs. 4 durchgeführt, so ist dies in der Promotionsurkunde darzustellen.
- (4) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Urkunde vollzogen. Erst danach hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so sind die Promotionsleistungen von der Prüfungskommission als ungültig zu erklären und mit "nicht bestanden" zu bewerten.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann die Fakultät für Architektur und Landschaft mit Zustimmung des Senats den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) oder der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen und Professoren bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Er ist mit Begründung allen Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitgliedern der Fakultät im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist beschlossen, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag auf Verleihung zustimmen.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (5) Anlässlich der Auszeichnung hält der oder die zu Ehrende einen hochschulöffentlichen Vortrag.
- (6) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhem Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 18 Übergangsregelung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits nach der Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Architektur (vom 31.03.1999) oder der Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung (vom 19.01.2000) zugelassen sind, können ihre Promotion basierend auf den genannten Promotionsordnungen abschließen, sofern das Promotionsgesuch nicht später als 4 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eingereicht wird. Wird das Promotionsgesuch nach dieser Frist eingereicht, so wird das Verfahren nach der hier vorliegenden Promotionsordnung abgeschlossen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Promotion an der Fakultät für Architektur und Landschaft anstreben und nachweislich schon vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung an ihren Dissertationen gearbeitet haben, ohne eine Zulassung zur Promotion zu beantragen, können in einem Zeitraum von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung noch den Antrag auf Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Architektur (vom 31.03.1999) oder der Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung (vom 19.01.2000) stellen. Über die Anträge entscheidet der Fakultätsrat nach den Vorschriften der zuvor genannten Promotionsordnungen. Erfolgt die Zulassung, gilt für das jeweilige Promotionsvorhaben die beantragte "alte" Promotionsordnung, sofern der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (das Promotionsgesuch) nicht später als vier Jahre nach der Zulassung vorgelegt wird. Wird das Promotionsgesuch nach dieser Frist eingereicht, so wird das Verfahren nach der hier vorliegenden Promotionsordnung abgeschlossen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den bisherigen Promotionsordnungen bereits zugelassen sind, können nach Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung beantragen, ihr Promotionsvorhaben nach der neuen Promotionsordnung weiter zu führen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat.

Anlage 1

Gestaltung des Titelblattes der Dissertation, die der Fakultät vorgelegt wird:

Anlage 2

Gestaltung des Titelblattes der von der Fakultät genehmigten Dissertation:

Die Gestaltung des Titelblattes richtet sich nach den allgemeinen Richtlinien der TIB/UB in der jeweils aktuellen Version. Die Richtlinien können dem Internet entnommen werden.

[URL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Promotionsordnung:

http://www.tib.uni-hannover.de/spezialsammlungen/dissertationen/#diss2]

.....

(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Architektur und Landschaft

20.. (Erscheinungs- oder Druckjahr)

der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

zur Erlangung des Grades

einer Doktorin/ eines Doktors der.....

(Fachbezeichnung Ingenieurwissenschaften bzw. Naturwissenschaften)

Dr.

(lat. Abkürzung des Fachgebiets Dr.-Ing./ Dr. rer. nat.)

genehmigte Dissertation von

(ggf. zuvor erworbener akad. Grad, z. B. Dipl.-Ing., ausgeschriebener Vorname, Nachname)

geboren am ..., in ...

20 ...

(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

Rückseite des Titelblatts:

Erste Gutachterin/ erster Gutachter:

Zweite Gutachterin/ zweiter Gutachter:

Tag der Promotion:

Als Tag der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

Anlage 3

Inhalte und Struktur des Exposés:

Vorläufiger Titel des Vorhabens

Hintergrund

Darstellung des derzeitigen Kenntnisstandes (inklusive internationaler Quellenlage und gegebenenfalls eigener Vorrbeiten), kritische Diskussion des bisherigen Kenntnisstandes, Aufzeigen von Erkenntnislücken und Untersuchungsbedarf.

Zielsetzung

Mit Bezug zum Hintergrund ist der beabsichtigte eigene Beitrag zur Schließung der bestehenden Kenntnislücken zu konkretisieren (Zieldefinitionen, d. h. welcher Teil der noch bestehenden Erkenntnislücken soll betrachtet werden, gegebenenfalls auch Vorstellung der Arbeitshypothesen).

Methodik

Möglichst ausführliche Beschreibung des Vorgehens zur Klärung der zuvor beschriebenen Fragestellungen (inklusive eines Arbeits- und Zeitplanes, der Bezug zur Zielsetzung muss deutlich werden) und gegebenenfalls Begründung der Auswahl des Untersuchungsraumes.

Vorläufiges Literaturverzeichnis

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.05.2008 der nachfolgenden Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) zugestimmt. Der Senat hat die Ordnung am 28.05.2008 gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Im Studiengang Architektur B.Sc. werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze
 - 1. zu 80% nach den Ergebnissen in Auswahlverfahren und
 - 2. im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ergibt.

Sollte Englisch nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, wird die Fachnote derjenigen Fremdsprache, die am längsten belegt wurde, zu Grunde gelegt.

(3) Die Verfahrensnote für den Bachelor-Studiengang wird ermittelt aus:

-	Durchschnittsnote	= 70%
-	Deutsch	= 10%
-	Mathematiknote	= 10%
-	Englischnote, sonst andere Fremdsprache	= 10%

§ 2 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.04.2008 und 07.05.2008 die nachfolgende geänderte Studienordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 28.05.2008 genehmigt. Die Studienordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2008/09 in Kraft.

Studienordnung der Juristischen Fakultät

§ 1 - Studienziele und Studiendauer

- (1) Das rechtswissenschaftliche Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen europarechtlichen Bezügen, den rechtswissenschaftlichen Methoden und den philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen und bereitet auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor.
- (2) Das Studium einschließlich der ersten Prüfung dauert in der Regel viereinhalb Jahre.

§ 2 - Gegenstand des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus dem Pflichtfachstudium und dem Schwerpunktstudium.
- (2) Das Pflichtfachstudium umfasst die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (3) ¹Das Schwerpunktstudium dient der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung eines Pflichtfachbereichs sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ²Die Zulassung zum Schwerpunktstudium, der Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktstudiums sowie die Prüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt (Fundstelle).

§ 3 - Studienbeginn und Studieneinführungswoche

¹Zu Beginn jedes Wintersemesters findet eine Studieneinführungswoche statt, die der Vorbereitung auf das juristische Studium dient. ²Die Studieneinführungswoche ermöglicht die persönliche Eingewöhnung und soll eine erste Orientierung über das rechtswissenschaftliche Studium bieten.

§ 4 - Studienplan

¹Für einen sinnvollen Aufbau des Studiums gibt der Studienplan, der als Bestandteil dieser Ordnung im Anhang beigefügt ist, Empfehlungen. ²Die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Studiums durch die Studierenden werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 - Arbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Vorlesungsbegleitend werden in den ersten Semestern im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht Arbeitsgemeinschaften angeboten. ²Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Wissens.
- (2) Die Größe der Arbeitsgemeinschaften soll im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten 20 bis 25 Personen nicht überschreiten.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften soll zur Probe mindestens eine Fallklausur geschrieben werden.

§ 6 - Grundlagenveranstaltungen

¹In den Grundlagenveranstaltungen werden die geschichtlichen, philosophischen oder sozialen Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) NJAG Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ³Erfolgreich ist die Teilnahme an einer zweisemestrigen Grundlagenveranstaltung dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 7 - Fremdsprachen

- (1) Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs erfolgreich teilzunehmen.
- (2) ¹Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die von der/dem verantwortlichen Dozenten/in in einer fremden Sprache abgehalten und vom Fakultätsrat als solche ausgewiesen werden. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn in der fremden Sprache eine Klausur angefertigt worden ist und der Prüfling dabei gezeigt hat, dass er in der fremden Sprache über die erforderliche Ausdrucksfähigkeit verfügt. ³Die Klausur kann durch eine Hausarbeit oder einen mündlichen Vortrag ersetzt werden, wenn der Prüfling zustimmt.
- (3) ¹Als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs werden grundsätzlich nur solche Kurse anerkannt, die vom Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover angeboten und durchgeführt werden. ²Die Bestimmung der Leistungsanforderungen und die Ausstellung einer Bescheinigung erfolgen durch das Fachsprachenzentrum. ³Der Fakultätsrat kann auch andere Kurse als rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse anerkennen, soweit sie gleichwertig sind.

§ 8 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen

¹Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer einsemestrigen Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften teilzunehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 9 - Schlüsselqualifikationen

Den Studierenden wird empfohlen, im Verlauf des Studiums eine oder mehrere Veranstaltungen zu besuchen, in denen die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit, Technik der IT-gestützten Recherche und Umgang mit mediengestützten Präsentationstechniken erworben werden können.

§ 10 - Zwischenprüfung

¹Auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen wird während des Studiums eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ⁴Die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsinhalte sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt (Fundstelle).

§ 11 - Methodenlehre

¹Zur Schwerpunktprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SPPrO nur zugelassen, wer erfolgreich an einer Lehrveranstaltung in Methodenlehre teilgenommen hat. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Klausur mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 12 - Übungen für Fortgeschrittene

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) NJAG die Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ²Erfolgreich ist die Teilnahme an der Übung dann, wenn von den im Rahmen der Übung angebotenen Leistungskontrollen mindestens eine Hausarbeit und mindestens zwei Klausuren mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bestanden worden sind.
- (2) ¹An einer Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen bestanden hat und nachweist. ²An einer Übung im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer in dem betreffenden Fach die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen und eine Hausarbeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ZwPrO) bestanden hat und nachweist. ³Studierende, die von einer anderen Universität an die Leibniz Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, sofern sie gleichwertig sind. ⁴Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (3) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden zwei Hausarbeiten und vier Klausuren angeboten. ²Dabei soll eine der anzubietenden Klausuren rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG zum Gegenstand haben. ³Die erste Hausarbeit wird in der der Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit, die zweite Hausarbeit in der sich an das Übungsende anschließenden vorlesungsfreien Zeit angeboten. ⁴Die zweite Hausarbeit kann identisch sein mit der ersten Hausarbeit, die in der Fortgeschrittenenübung des nachfolgenden Semesters angeboten wird.
- (4) In den Übungen für Fortgeschrittene werden auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt.

§ 13 - Anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium

¹Für diejenigen Studierenden, die eine anwaltliche Tätigkeit anstreben, wird ein anwaltsorientiertes Schwerpunktstudium angeboten, das die Möglichkeit bietet, ein Zertifikat (ADVO-Zertifikat) zu erlangen. ²Der Gegenstand und der Ablauf dieses Zusatzangebots sowie die Durchführung der Zertifikatsprüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt (Fundstelle).

§ 14 - Notengebung

Die einzelnen Studienleistungen und die Gesamtnoten werden nach den Notenstufen und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 15 - Täuschungsversuch

Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so wird die betroffene Leistung in der Regel mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

§ 16 - Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover folgenden Semesters in Kraft.
- (2) § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester immatrikuliert waren.

Studienplan für das rechtswissenschaftliche Studium im Pflichtfach

1. Semester	24
Studieneinführungswoche und Erstsemesterexkursion	
Vertragsrecht I (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
Schaden und Ausgleich I	2
AG im Bürgerlichen Recht I	2
Strafrecht AT (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
AG im Strafrecht	2
Verfassungsrecht I (einschließlich Fallbearbeitung)	4
Grundlagenfach	2
Fremdsprachen/Schlüsselqualifikationen	2
2. Semester	24
Vertragsrecht II	4
Schaden und Ausgleich II (einschließlich Fallbearbeitung)	2-4*
AG im Bürgerlichen Recht II	2
Strafrecht BT I (einschließlich Fallbearbeitung)	2-4*
Strafrecht BT II	2
AG im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Verfassungsrecht II (einschließlich Fallbearbeitung)	4
AG im Staatsrecht	2
Grundlagenfach	2
3. Semester	26
Sachenrecht I	2
Sachenrecht II	2
Zivilprozessrecht I	2
Vorbereitungskurs auf die Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	2
Strafprozessrecht I	2
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Europarecht I	2
AG im Europarecht I	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	4
AG im Verwaltungsrecht	2
Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Veranstaltung	2
Methodenlehre	2
4. Semester	28
Familienrecht	2
Erbrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Arbeitsrecht	2
Zivilprozessrecht II	2
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2

Europarecht II	2
AG im Europarecht II	2
Strafprozessrecht II	2
Gefahrenabwehrrecht	2
Baurecht	2
Kommunalrecht	2
Verwaltungsprozessrecht	2
Fremdsprachen/Schlüsselqualifikationen	2
5. Semester	12
Übung und Vertiefung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	4
Schwerpunktstudium	8
6. Semester	8
Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	
7. Semester	8
Schwerpunktstudium	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	
8. Semester	
Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	

Klausurenkurs

^{*} Die Veranstaltungen Strafrecht AT und Strafrecht BT I haben zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 8 SWS, die Vorlesungen Vertragsrecht (I, II) sowie Verfassungsrecht (I, II) jeweils zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 8 SWS.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 29.05.2008 (Az.: 21 B.5 - 74503 - 108) gemäß § 18 Ab. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Landschaftsarchitektur (Master of Science).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist,

sowie

c) ein einschlägiges Vorpraktikum von vier Monaten nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben (maximal 10 Seiten DIN A4 sowie bis zu 10 Seiten Arbeitsproben in Form von Anlagen), in dem Folgendes darzulegen ist:
 - auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - 2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
 - 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. entwerferischer Arbeitsweise befähigt ist und
 - 4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss oder einen vergleichbaren Abschluss.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Architektur und Landschaft eine Auswahlkommission bestehend aus Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 29.05.2008 (Az.: 21 B.5 - 74503 - 108) gemäß § 18 Ab. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Umweltplanung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Umweltplanung

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Umweltplanung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Umweltplanung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2,

sowie

c) ein einschlägiges Praktikum von vier Monaten nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben (maximal 10 Seiten DIN A4 sowie bis zu 10 Seiten Arbeitsproben in Form von Anlagen), in dem Folgendes darzulegen ist:
 - 1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - 2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
 - 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter, planerischer Arbeitsweise befähig ist und
 - 4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss oder einen vergleichbaren Abschluss.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Umweltplanung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Umweltplanung

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Architektur und Landschaft eine Auswahlkommission bestehend aus Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.